

11. Jänner 1991

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing: 18. J. 1991
Lfd. 282/A-1/48
F. u. W.- Aussch.

A n t r a g

der Abgeordneten Dirnberger, Icha, Greßl, Mag. Kaufmann, Hubert Auer, Keusch, Buchinger, Anton Rupp, Hoffinger, und Kurzbauer betreffend Änderung des NÖ Hausstandsgründungsgesetzes 1979.

Das Land Niederösterreich unterstützt seit nunmehr 20 Jahren die Gründung von Haushalten junger Menschen in Form von Zinszuschüssen zu Darlehen, mit denen Anschaffungen zur Hausstandsgründung getätigt werden. Am 21. Dezember 1989 wurde das NÖ Hausstandsgründungsgesetz dahingehend verbessert, daß zwar die Frist zur Antragstellung grundsätzlich mit einem Jahr beibehalten wurde, in begründeten Ausnahmefällen jedoch eine Fristverlängerung auf insgesamt zwei Jahre möglich wurde. Die neue Regelung wurde damals vorerst auf ein Jahr befristet, wobei in Aussicht genommen wurde, die Befristung Ende 1990 im Landtag aufzuheben, wenn sich die neue Regelung bewähren sollte.

Die Verwaltungspraxis während eines Jahres hat nunmehr gezeigt, daß die Fristverlängerung zwar insgesamt nur neunmal in Anspruch genommen wurde, dabei jedoch in acht Fällen ein begünstigtes Hausstandsgründungsdarlehen gewährt und somit acht jungen Familien geholfen werden konnte. Dies rechtfertigt es, die bisher befristete Ausnahmebestimmung in den dauernden Rechtsbestand überzuführen.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g

"Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der dem Antrag der Abgeordneten Dirnberger, Icha u.a. beiliegende Gesetzesentwurf, mit dem das NÖ Hausstandsgründungsgesetz 1979 geändert wird, wird genehmigt.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen."

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem FINANZ- UND WIRTSCHAFTSAUSSCHUSS zur Beratung und Beschlußfassung zuzuweisen.